



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47

Tel. 02/500.21.11

06 -07- 1998

[REDACTED]

//Schreiben vom

//Ref

U/Ref.

Beilagen

29.276/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Minister,

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) hat in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 30. April 1998 eine Klage untersucht, die sich gegen die Tatsache richtet, daß das Gefängnis von Verviers unter seinen Insassen 25 Deutschsprachige zählt, während die Anzahl der anwesenden deutschsprachigen Psychologen und Psychiater ungenügend sei und eine Betreuung nur alle paar Wochen zuließe.

*

* *

Die Auskunftsanfragen der SKSK beantwortete Ihr verehrter Vorgänger am 7. April 1998 folgendermaßen :

"Das von Ihnen in Ihrem Brief aufgeworfene Problem ist uns nicht unbekannt, da jedoch der Stellenplan vollbesetzt war, war es schwierig, das Problem kurzfristig entsprechend zu lösen. Dieses Problem kam übrigens auch im Schreiben des Ministers für Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Herrn K.-H. Lambertz, zur Sprache.

Wir haben nun vor, einen vertraglich und teilzeitlich angestellten Psychologen anzuwerben, der mit der Betreuung der deutschsprachigen Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten von Verviers und Lantin betraut wäre. Da es in der Anwerbungsreserve jedoch keinen deutschsprachigen Bewerber gibt, soll die Personalsuche vom Gefängnis Verviers ausgehen. Einen geeigneten Bewerber zu finden, der Inhaber eines deutschsprachigen Diploms ist oder über genügende Deutschkenntnisse verfügt, um die Sprachprüfung zu bestehen, scheint in der Tat keine leicht zu bewerkstelligende Aufgabe zu sein."

Das Problem des Mangels an deutschsprachigem Personal im Vervierser Gefängnis war bereits Gegenstand eines SKSK-Gutachtens (Gutachten Nr. 21.179 vom 10. Januar 1991). In diesem Gutachten sprach sich die SKSK folgendermaßen aus:

"Artikel 1: Der Justizminister muß die Verwaltungsdienste des Vervierser Gefängnisses so organisieren, daß sich das deutschsprachige Publikum ohne die geringste Schwierigkeit seiner Muttersprache bedienen kann.

Artikel 2: Zu diesem Zweck soll der Justizminister dafür sorgen, daß Personal angeworben wird, das den Nachweis einer seiner Funktion entsprechenden Kenntnis der deutschen Sprache erbracht hat.

Artikel 3: Diese Kenntnis wird nachgewiesen, wenn der betroffene Beamte über ein Diplom oder Zertifikat verfügt, aus dem hervorgeht, daß die Anzahl Unterrichtsstunden der durchlaufenen Studien, die der Erlernung der deutschen Sprache gewidmet waren, ausreichend ist, um bei dem Inhaber des Diploms oder Zertifikats elementare Kenntnisse der deutschen Sprache vorauszusetzen.

Artikel 4: In Ermangelung solcher Dokumente muß das Personal, das mit dem deutschsprachigen Publikum in Kontakt tritt, vor dem Ständigen Sekretariat zur Anwerbung des Staatspersonals eine Sprachenprüfung über die Kenntnis des Deutschen ablegen.

Artikel 5: Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle erklärt die Klage insofern für zulässig und begründet, als die Verwaltungsdienste des Vervierser Gefängnisses nicht so organisiert sind, daß die Bestimmungen, die sich auf die interne Bearbeitung der Angelegenheiten, die im Deutschsprachigen Gebiet lokalisiert oder lokalisierbar sind und diejenigen, die sich auf die Beziehungen mit Privatpersonen beziehen, angewendet werden können."

Angesichts des vorerwähnten Gutachtens ist die SKSK der Ansicht, daß die Klage bezüglich des Mangels an Personal zur psychologischen Betreuung der deutschsprachigen Gefangenen zulässig und begründet ist.

Die SKSK nimmt jedoch zur Kenntnis, daß zur Regelung der Situation die Anwerbung eines vertraglich beschäftigten, die deutsche Sprache beherrschenden Bediensteten vorgenommen werden wird.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

A thick, solid black horizontal bar used to redact the signature of the chairperson.